

SATZUNG
DES
Sportverein 1916 Sandhausen e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
09. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Verbandszugehörigkeit/Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen	3
§ 3	Vereinszweck	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Aufnahme	7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ausschluss	8
§ 8	Vereinsstrafen	9
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 10	Mitgliedsbeiträge	11
§ 11	Einkünfte und Ausgaben des Vereins	11
§ 12	Organe des Vereins	12
§ 13	Vorstand	12
§ 14	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	13
§ 15	Vorstandswahl	14
§ 16	Wahlausschuss	15
§ 17	Beirat	16
§ 18	Ehrenrat	16
§ 19	Ausschüsse	16
§ 20	Mitgliederversammlung	17
§ 21	Einberufung der Mitgliederversammlung	18
§ 22	Protokollierung	20
§ 23	Jugendleitung / Vereinsjugend	20
§ 24	Kassenprüfer	20
§ 25	Haftung	21
§ 26	Ordnungen	21
§ 27	Ehrungen	21
§ 28	Auflösung	21
§ 29	Inkrafttreten	22

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Sandhausen 1916 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69207 Sandhausen. Die Vereinsfarben sind: Schwarz/Weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit/Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga erwirbt der Verein die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband).

Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes als unmittelbar verbindlich an, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff AO) im Einzelfall unvereinbar.

Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes. Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages als verbindlich an.

2. Die Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Sitzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das DFB-Statut für die 3.Liga und die Regionalliga, die DFB-Spielordnungen einschließlich der die 3.Liga betreffenden Bestimmungen, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zustän-

digen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die amtlichen Spielregeln der FIFA sowie die DFB-Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international) einschließlich der Regelungen über Ausbildungs- und Förderungsentschädigung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zwecke zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Der Verein ist auch Mitglied im Badischen Fußballverband e. V. (BfV), Karlsruhe. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Ligaverband sowie im Badischen Fußballverband e.V., die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder auch der Rechtsprechung des BfV.
4. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports, sowie die Förderung und Wahrung des sportlichen Gedankens und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt im Wesentlichen, so insbesondere im Jugendbereich, im Bereich der Beitrags- und Zuschussverwaltung, im Bereich der Mitgliederbetreuung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist insoweit selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität wahrgenommen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft, eingetragene Genossenschaft und jeder andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit werden. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Aufnahme durch und Eintritt in den Verein. Das Aufnahmeverfahren regelt § 5 dieser Satzung. Mitglieder können folgenden Status haben:
 - ordentliches Mitglied
 - Fördermitglied
 - jugendliches Mitglied (unter 18 Jahren)
 - Ehrenmitglied
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen und in dessen Person kein Hinderungsgrund besteht (§ 4 Ziff. 2 Lit. b).
 - a) Ordentliches Mitglied ist,
 - wer unabhängig von der Dauer seiner Mitgliedschaft bis zum Stichtag 01.06.2015 bereits Mitglied des Vereins und volljährig war,
 - wer ab dem Stichtag 01.06.2015 Mitglied des Vereins wird und dessen Mitgliedschaft von diesem Datum an mindestens vier Jahre ununterbrochen andauert;
 - wem vom Vorstand mittels einfachem Mehrheitsbeschluss unabhängig von der Dauer seiner Mitgliedschaft der Status eines aktiven Mitgliedes verliehen wird

und nicht eine der nachfolgend Lit. b) genannten Ausschlussbedingungen erfüllt.

b) Kein ordentliches Mitglieder können diejenigen Mitglieder werden,

- die Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen der Regionalliga aufwärts oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind; Konzerne und die ihnen angehörige Unternehmen gelten insoweit als ein Unternehmen;
- die Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins der Regionalliga aufwärts sind;

und für die der DFB auf Antrag keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Diese Mitglieder bleiben, solange sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, Fördermitglieder; sie dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein und auch keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

3. Fördermitglied ist,

- wer mit dem Stichtag 01.06.2015 Mitglied des Vereins wird und dessen Mitgliedschaft beginnend mit diesem Datum noch keine vier Jahre ununterbrochen andauert hat,
- wem nicht durch den Vorstand der Status eines aktiven Mitglieds verliehen wurde,
- wer kein ordentliches Mitglied werden kann (§ 4 Ziff. 2 Lit. B).

4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch nach Maßgabe der Ehrenordnung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied richtet sich nach der Ehrenordnung des Vereins und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach § 14. Ein Ehrenmitglied ist zugleich auch ordentliches Mitglied.

§ 5**Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft entsprechend dieser Satzung.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist im Falle der Ablehnung der Aufnahme nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Eine Beitragsrückerstattung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
2. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Austritt eines jugendlichen Mitglieds bedarf in gleicher Weise wie der Eintritt der Erklärung der gesetzlichen Vertreter. Zur Wahrung der Kündigungsfrist maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Kündigungserklärung.
3. Ein jugendliches Mitglied, welches die Volljährigkeitsgrenze erreicht hat, kann innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit seine Mitgliedschaft auch ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt das volljährig gewordene Mitglied seine Mitgliedschaft nicht oder nicht innerhalb der Jahresfrist, so erlangt das Mitglied den Status eines aktiven oder passiven Mitgliedes. Nach Ablauf des auf die Volljährigkeit folgenden Jahres kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung der nach Absatz 2 erforderliche Form und Frist beendet werden.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und zwar ab Eröffnung gemäß 3.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, insbesondere Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz Mahnung;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c) grob unsportlichen Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
 - d) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich anzuhören. Dem Mitglied ist hierzu die beabsichtigte Ausschließung sowie deren Grund und Anlass schriftlich zu eröffnen. Zur Stellungnahme kann dem Mitglied eine Frist, welche mindestens 14 Tage betragen muss, gesetzt werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Hierauf ist das Mitglied in der Entscheidung hinzuweisen.
5. Maßgebend für die Einhaltung der oben genannten Fristen gem. Abs. 3 und Abs. 4 ist der Zugang der schriftlichen Erklärung. Für die Wahrung der Einspruchsfrist ausreichend ist auch der Zugang der schriftlichen Erklärung bei einem vertretungsberechtigten Mitgliedes des Vorstandes innerhalb der erforderlichen Frist. Der Vorstand leitet in diesem Falle den Einspruch an den Ehrenrat weiter.
6. Wird die Frist des Abs. 3 nicht gewahrt, so kann die Beschlussfassung durch den Vorstand ohne Berücksichtigung eventuell noch nach Ablauf der Frist, jedoch vor Beschlussfassung zugehender Erklärung des Mitglieds erfolgen. Der Vorstand ist jedoch nicht ge-

hindert, die Stellungnahme des Mitglieds in die der Beschlussfassung vorangehende Beratung mit einzubeziehen.

Wird kein Einspruch oder ein solcher nicht rechtzeitig eingelegt und somit die Einspruchsfrist gem. Abs. 4 nicht gewahrt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.

7. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat abschließend. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Der Ehrenrat kann nach seinem Ermessen nochmals von allen Beteiligten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen einholen. Die Entscheidung des Ehrenrates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
8. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Sachgegenstände, schriftliche Unterlagen, Sportausrüstungen und Gelder, die sich in seinem Besitz befinden sowie dem Mitglied erteilte Ehrenabzeichen sind umgehend zurückzugeben.
9. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Vereinsstrafen

1. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vor, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt, können durch den Vorstand auch disziplinarische Strafen verhängt werden. Das Verfahren bestimmt sich nach § 7 entsprechend.
2. Disziplinarische Strafen sind:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis DM 1000,--
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Zeitlich begrenztes Platz- und Hausverbot.

Gegen jugendliche Mitglieder können Geldstrafen nicht verhängt werden.

3. Das Recht eines Übungsleiters oder Trainers, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen und über alle Belange des Vereins abzustimmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Fördermitglieder haben weder aktives, noch passives Wahlrecht; sie dürfen weder wählen, noch selbst gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen können Fördermitglieder am Vereinsleben teilnehmen wie ein ordentliches Mitglieder.

2. Jugendliche Mitglieder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Bei den übrigen jugendlichen Mitgliedern beschränkt sich deren Stimmrecht auf die Belange der Jugend nach Maßgabe der Jugendordnung. In der Mitgliederversammlung haben die Jugendlichen kein Stimmrecht. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Jugendlichen nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen.
3. Jedes Mitglied hat die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern, die Satzung des Vereins gewissenhaft zu befolgen und sich jederzeit sportlich, fair und kameradschaftlich zu verhalten.

Kein Mitglied darf, wenn es zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, ein wirtschaftlich bedeutsames Rechtsgeschäft vornehmen, an welchem das Mitglied unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse hat, ohne dass der Vorstand als entsprechendes Kontrollorgan dieses Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass das zur Vertretung berechtigte Mitglied vom Verbot des § 181 BGB befreit ist.

4. Kein zur Vertretung des Vereins berechtigtes Mitglied darf im Namen des Vereins mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten ein im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel eines Spielers stehendes Rechtsgeschäft vornehmen. Die Gestattung oder Genehmigung eines solchen Geschäftes ist ausgeschlossen, ebenso die Bestellung von Un-

terbevollmächtigten zu diesem Zweck.

5. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so hat es dies sofort dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Vorstand oder Ehrenrat schlichtet. Jugendliche Mitglieder wenden sich an den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter als deren Ansprechpartner
6. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich grundsätzlich für ein Amt im Verein und seiner Organe und Kontrollorgane bewerben und von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung grundsätzlich in ein solches Amt gewählt werden.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen beschlossenen Beitragshöhe pünktlich zu entrichten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine das Verfahren der Beitragserhebung, der Fälligkeit der Beiträge etc. regelnde Beitragsordnung zu erlassen.

§ 11

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen zur Durchführung des Vereinszwecks im Sinne des § 3.
3. Besondere Aufwendungen und Anschaffungen bedürfen keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 13)
- b) Der Beirat (§ 17)
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 20)
- d) Der Ehrenrat (§ 18)

§ 13**Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie den Ressortleitern und deren Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende (Präsident), der geschäftsführende Vorstand und dessen Stellvertreter.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzender/Präsident)
- b) dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertreter
- c) dem Finanzvorstand und dessen Stellvertreter
- d) dem Jugendvorstand, dessen Stellvertreter und 2. Stellvertreter
- e) den Ressortleitern:
 - dem technischen Leiter
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter der Organisation
 - dem Leiter der Haus- und Grundstücksverwaltung
 - dem Vorsitzenden des Ehrenrates
 - dem Rechtsberater
 - dem Leiter Marketing/Werbung
 - dem Leiter des Steuerressorts
 - dem Leiter des Sicherheitsressorts
 - dem Sportkoordinator

und ihren jeweiligen Stellvertretern

Es können für die einzelnen Ressorts bei entsprechendem Erfordernis auch mehrere Stellvertreter der Ressortleiter gewählt werden.

3. Soweit eine Vorstandsposition nicht besetzt ist, wird diese vom Vorstandsvorsitzenden oder in Abstimmung mit diesem durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und dessen Stellvertreter sind berechtigt, einzelne Vereins- oder Vorstandsmitglieder zur Vertretung zu bevollmächtigen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand als zuständiges Kontrollorgan entscheidet über die Genehmigung oder die Versagung eines wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäftes, das ein zur Vertretung des Vereins berechtigtes Mitglied vornehmen will oder vorgenommen hat, wenn dieses Mitglied an diesem Rechtsgeschäft unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse hat. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass dieses Mitglied vom Verbot des § 181 BGB befreit ist. Ist das Mitglied, welches das Rechtsgeschäft vornehmen will Mitglied des Vorstandes, so ist dieses von der Mitwirkung an der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere der Geschäftsführung, sowie zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse bildet der Vorstand einzelne Ressorts.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der unter anderem auch die Aufgaben der einzelnen Ressorts festgelegt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. Hierzu ist die Bekanntgabe einer Tagesordnung nicht erforderlich. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter

schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Einhaltung der Ladungsfrist.

5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem geschäftsführenden Vorstand, ist dieser ebenfalls verhindert, dessen Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer festzuhalten und von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers fallen dessen Aufgaben seinem Stellvertreter zu, andernfalls ist zu Beginn der Vorstandssitzung ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 15

Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied. Ein abwesendes ordentliches Vereinsmitglied kann nur gewählt werden, wenn dessen schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl in der Versammlung vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Ist die Amtszeit des Vorstandes vor einer Neuwahl beendet, so nimmt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl in der bisherigen Besetzung die Vorstandsgeschäfte mit gleichen Rechten und Pflichten kommissarisch wahr.
3. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestellen.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten, maximal jedoch 3 Kandidaten vorzuschlagen, sofern die von ihm vorgeschlagenen bereit sind, für den Fall ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

Vorschläge für die Wahl des ersten Vorsitzenden sind dem Wahlausschussvorsitzenden zu unterbreiten.

4. Sämtliche Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Wahl. Auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder kann von diesem Wahlmodus abgewichen werden und eine offene Wahl durchgeführt werden. Die offene Wahl findet mit Abstimmung per Hand statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat welcher in der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei Verfehlungen entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung seines Amtes enthoben werden. Für eine Amtsenthebung bedarf es eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses aller übrigen Vorstandsmitglieder. Das Verfahren bestimmt sich entsprechend § 7 Abs. 3 bis Abs. 7

Zur Amtsenthebung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Wahlausschuss

1. In der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen vorzunehmen sind, ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.
2. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zum Verein dessen Belange kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, welcher zunächst die Entlastung des bisherigen Vorstandes und sodann die Neuwahlen des 1. Vorsitzenden durchführt. Kann keine Einigung über den Vorsitz erteilt werden, wird dies der Mitgliederversammlung er-

öffnet. Diese wählt sodann den Wahlausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Ist der 1. Vorstandsvorsitzende gewählt, ist die Aufgabe des Wahlausschusses beendet. Der 1. Vorsitzende übernimmt sodann die weitere Versammlungsleitung und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 17

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wirtschaftlichen und sportlichen Angelegenheiten zu beraten. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes jederzeit teilnehmen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 18

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche und vereinsbezogene Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten. Er entscheidet in letzter Instanz über den Einspruch im Ausschlussverfahren gem. § 7 sowie bei einer Amtsenthebung gem. § 15 (6). Ihm obliegt ferner die Mitwirkung bei Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des Vereins.
2. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzer. Die Beisitzer werden vom Vorstand aus den Ehrenmitgliedern des Vereins für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, so hat der Vorstand einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 19

Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.

Es kommen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Betracht:

- a) Sportausschuss
 - b) Veranstaltungs- bzw. Festausschuss
 - c) Materialausschuss
 - d) Sportplatzausschuss
2. Die Aufgabe und Befugnisse, Dauer und Mitgliederzahl der Ausschüsse werden durch den Vorstand festgelegt. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 20

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder zusammen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder, ist auch dieser verhindert, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt für die Dauer des Wahlganges und der vorgesehenen Diskussion der Vorsitzende des Wahlausschusses die Versammlungsleitung.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Satzung
- d) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
- e) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden regelmäßig, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht ausschließlich in dieser Satzung geregelt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Beschlüsse über eine Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

7. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung, muss jedoch spätestens 3 Monate nach dieser stattfinden.

Diese weitere Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit sind die Mitglieder in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 21

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist zu berufen:
- a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres;

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen mit schriftlicher Einladung aller Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

3. Regelmäßiger Gegenstand der Mitgliederversammlung und Punkte des Tagesordnungen sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer alle 2 Jahre
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Tagesordnung zu ergänzen und Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht hat. Ein Antrag ist mit Einschreiben, mit Rückantwort an die Anschrift des SV Sandhausen einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

5. In dringenden Fällen kann durch den Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es genügt, wenn die Bekanntgabe spätestens fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Für die Einhaltung der Frist gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften, die für Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind, entsprechend.

§ 22

Protokollierung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet das Protokoll der zu letzt tätig gewesene Versammlungsleiter.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt das Versammlungsprotokoll einzusehen.

§ 23

Jugendleitung / Vereinsjugend

1. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter (die Jugendleitung) sind für sämtliche Belange der Vereinsjugend zuständig und vertreten die Vereinsjugend.
2. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 24

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, durch regelmäßige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Die Überprüfung von Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben fällt nicht in deren Aufgabenbereich.

§ 25

Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für Personen, deren er sich zur Erfüllung seinen Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
3. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die sich anlässlich sportlicher oder sonstigen Veranstaltungen ereignen, ist ausgeschlossen.
4. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

§ 26

Ordnungen

Der Vorstand kann sich zur Durchführung der Satzung und der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen oder eine sonstige Ordnung geben.

§ 27

Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied bestimmen sich nach der Ehrenordnung des Vereins.

§ 28

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.

3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Gemeinde Sandhausen zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder der Aufhebung dürfen erst nach zuvor eingeholter Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das Amtsgericht Heidelberg, der zuständigen Finanzbehörde sowie der zuständigen Fachbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

69207 Sandhausen, den 09. Juni 2015